



710.10 Abwasserreglement

Inhaltsverzeichnis:

EINFÜHRUNG	3
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 GELTUNGSBEREICH	3
§ 2 GRUNDSTÜCKE IM BAURECHT	3
§ 3 ZUSAMMENARBEIT, INFORMATION UND SORGFALTSPFLICHTEN	3
§ 4 TECHNISCHE AUSFÜHRUNG	3
§ 5 SCHADENDIENST	3
B. ABWASSERANLAGEN DER GEMEINDE	4
§ 6 GENERELLER ENTWÄSSERUNGSPLAN	4
§ 7 PROJEKTIERUNG UND BAU	4
§ 8 ENTEIGNUNG	4
§ 9 BETRIEB UND UNTERHALT	4
§ 10 HAFTUNGSAUSSCHLUSS	4
C. PRIVATE ABWASSERANLAGEN	4
§ 11 BEWILLIGUNGSPFLICHT	4
§ 12 LIEGENSCHAFTSENTWÄSSERUNG	5
§ 13 GRUNDSATZ	5
§ 14 BAUAUSFÜHRUNG	6
§ 15 BEITRÄGE DER GEMEINDE	6



§ 16	UNTERHALTSPFLICHT	6
§ 17	HAFTUNG	6
§ 18	DULDUNGS- UND AUSKUNFTSPFLICHT	6
D.	FINANZIERUNG	7
§ 19	GRUNDSATZ	7
§ 20	GRUNDSTÜCKE MIT BAURECHT	7
§ 21	FESTLEGUNG DER BEITRÄGE UND GEBÜHREN	7
§ 22	VORFINANZIERUNG UND SELBSTERSCHLIESSUNG	8
§ 23	ZAHLUNGSMODALITÄTEN	8
§ 24	VERJÄHRUNG	8
§ 25	GRUNDSATZ	8
§ 26	BEITRAGSPFLICHTIGE GRUNDSTÜCKSFÄCHE	9
§ 27	ZONENGEWICHT	9
§ 28	ABZUG BISHER GELEISTETER ANSCHLUSSGEBÜHREN	9
§ 29	JÄHRLICHE ABWASSERGEBÜHR	10
§ 30	BEI DER GEBÜHRENERHEBUNG ZU BERÜCKSICHTIGENDE WASSERMENGEN	10
E.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
§ 31	VOLLZUG	10
§ 32	RECHTSSCHUTZ	11
§ 33	STRAFBESTIMMUNGEN	11
§ 34	AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS	11
§ 35	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	11
§ 36	INKRAFTTRETEN	11



EINFÜHRUNG

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Schönenbuch, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (SGS 180), beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 GRUNDSTÜCKE IM BAURECHT

Ist ein Grundstück mit einem selbstständigen und dauernden Baurecht belastet, gilt dieses Reglement für die Baurechtnehmerin oder Baurechtnehmer. Bei deren Zahlungsunfähigkeit haften die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen für Anschlussgebühren.

§ 3 ZUSAMMENARBEIT, INFORMATION UND SORGFALTPFLICHTEN

¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasser-
vermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 4 TECHNISCHE AUSFÜHRUNG

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

§ 5 SCHADENDIENST

Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.



B. ABWASSERANLAGEN DER GEMEINDE

§ 6 GENERELLER ENTWÄSSERUNGSPLAN

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

§ 7 PROJEKTIERUNG UND BAU

Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

§ 8 ENTEIGNUNG

¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 9 BETRIEB UND UNTERHALT

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 10 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

C. PRIVATE ABWASSERANLAGEN

I. Bewilligungspflicht

§ 11 BEWILLIGUNGSPFLICHT

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nicht-verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

² Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der



Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.

³ Mit den Arbeiten an privaten Abwasseranlagen darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Bewilligung begonnen werden.

II. Abwasserentsorgung

§ 12 LIEGENSCHAFTSENTWÄSSERUNG

¹ Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

- a. verschmutztes Abwasser abzuleiten;
- b. nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen.

² Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und -nehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 zu treffen

- a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
- b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung oder
- c. spätestens 10 Jahre nach Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen.

³ Nicht verschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden. Der Nachweis der Zulässigkeit obliegt der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer.

⁴ Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

§ 13 GRUNDSATZ

¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

² Für jedes Gebäude ist eine eigene Anschlussleitung zu erstellen, sofern dies technisch möglich ist.

³ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

⁴ Befinden sich Räume in der Rückstauhöhe der öffentlichen Abwasseranlagen, so sind deren Anschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen mit sichernden Massnahmen auf Kosten der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers auszurüsten.

⁵ Alle privaten Abwasseranlagen mit einem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen sind in der Nähe der Grundstücksgrenze mit einem Kontrollschacht zu versehen. Bei bestehenden privaten Abwasseranlagen ist dieser Kontrollschacht dann zu erstellen, wenn die Anschlussleitung saniert oder die öffentliche Abwasseranlage im Anschlussbereich erneuert wird.



⁶ Die Gemeinde kann ungenutzte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

§ 14 BAUAUSFÜHRUNG

¹ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

² Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Bewilligungsbehörde schriftlich die Schlussabnahme zu beantragen. Dem Antrag sind alle Pläne des ausgeführten Werkes beizulegen, die genau und massstabgerecht der ausgeführten Abwasseranlage zu entsprechen haben.

³ Die privaten Abwasserleitungen sind von der öffentlichen Abwasserleitung bis zum ersten Kontrollschacht durch den Geometer einmessen zu lassen. Die diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerin bzw. Grundeigentümer.

⁴ Die Abwasseranlagen dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Bewilligungsbehörde die Einwilligung hierzu gegeben hat.

§ 15 BEITRÄGE DER GEMEINDE

Erstellen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer ohne rechtliche Verpflichtung und auf eigene Veranlassung Regenwassernutzungsanlagen für den häuslichen Gebrauch, kann die Gemeinde einen einmaligen finanziellen Beitrag entrichten. Die Höhe des Beitrags wird in der Gebührenordnung festgelegt.

§ 16 UNTERHALTSPFLICHT

¹ Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.

² Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern bzw. Liegenschaftseigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

³ Die Gemeinde kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen entrichten.

§ 17 HAFTUNG

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

§ 18 DULDUNGS- UND AUSKUNFTSPFLICHT

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden oder den von ihnen beauftragten Organen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.



D. FINANZIERUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 19 GRUNDSATZ

¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden wie folgt weiterbelastet:

- a. den Grundeigentümerinnen bzw. den Grundeigentümern oder den Baurechtsnehmerinnen bzw. den Baurechtsnehmern in Form von Anschlussgebühren für den indirekten und direkten Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde und des ARA-Betreibers;
- b. den Abwasserlieferantinnen und Abwasserlieferanten in Form von jährlichen Abwassergebühren;
- c. In Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

³ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.

⁴ Die bisherige Grundeigentümerin oder der bisherige Grundeigentümer haftet gegenüber der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

§ 20 GRUNDSTÜCKE MIT BAURECHT

¹ Ist ein Grundstück mit einem selbständigen und dauernden Baurecht belastet, werden die Gebühren in Bezug auf die Baurechtsparzelle erhoben und sind von der Baurechtsnehmerin bzw. dem Baurechtsnehmer geschuldet.

² Ist die Grundstücksfläche einer Stammparzelle nur teilweise mit selbständigen und dauernden Baurechten belastet, sind die Gebühren bezüglich der verbleibenden Grundstücksfläche von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer der Stammparzelle geschuldet.

³ Eine gegenseitige Verrechnung von Gebühren zwischen den einzelnen Baurechtsparzellen bzw. mit der Stammparzelle ist ausgeschlossen.

§ 21 FESTLEGUNG DER BEITRÄGE UND GEBÜHREN

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Anschlussgebühren, die jährlichen Abwassergebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Gebührenreglement fest.

² Die Gemeinde erhebt die Abwassergebühren durch eine Verfügung.



§ 22 VORFINANZIERUNG UND SELBSTER SCHLISSUNG

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 23 ZAHLUNGSMODALITÄTEN

¹ Die Anschlussgebühren werden mit Erteilung der Kanalisationsbewilligung erhoben.

² Anschlussgebühren sind innert 90 Tagen, die jährlichen Abwassergebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³ Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins erhoben. Der Zinssatz entspricht demjenigen für Verzugszinsen bei der Gemeindesteuer.

⁴ Bei unbenutztem Verfall der Kanalisationsbewilligung wird die Anschlussgebühr zinslos zurückerstattet.

§ 24 VERJÄHRUNG

Der Anspruch auf Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Anschlussgebühren

§ 25 GRUNDSATZ

¹ Die Anschlussgebühr berechnet sich durch Multiplikation der beitragspflichtigen Grundstücksfläche mit dem Zonengewicht und dem entsprechenden Ansatz für die Anschlussgebühr.

² Massgebend für die Erhebung der Anschlussgebühr sind die Eigentums- bzw. Baurechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Gebührenerhebung.

³ Wird auf einem Grundstück, das vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurde, ein weiterer Abwasseranschluss an eine öffentliche Abwasseranlage erstellt, so wird die Anschlussgebühr neu erhoben.

⁴ Vergrössert sich aufgrund einer Mutation eine bereits angeschlossene Grundstückfläche bzw. Baurechtspartelle mit einer Fläche eines bisher nicht angeschlossenen Grundstücks, werden im Rahmen der nächsten Kanalisationsbewilligung die Anschlussgebühren für das gesamte Grundstück neu



erhoben. Die auf dem Grundstück bisher geleisteten Anschlussgebühren werden davon gemäss §28 in Abzug gebracht, jedoch maximal bis zur Höhe der geschuldeten Anschlussgebühr.

⁵ Reduziert sich die Grundstücksfläche, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren.

⁶ Für den vorübergehenden Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen werden keine Anschlussgebühren erhoben, sofern die Anschlussleitung spätestens zwei Jahre nach bewilligtem Kanalisationsgesuch wieder stillgelegt und von den öffentlichen Abwasseranlagen dauerhaft abgetrennt wird. Der vorübergehende Anschluss kann durch erneute Einreichung eines Kanalisationsgesuchs einmalig um maximal zwei Jahre verlängert werden.

§ 26 BEITRAGSPFLICHTIGE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

¹ Die beitragspflichtige Grundstücksfläche entspricht:

- a. bei vollständig innerhalb der Bauzone liegenden Grundstücken der Grundstücksfläche gemäss Grundbuch;
- b. bei Grundstücken, welche vollständig ausserhalb der Bauzone liegen, der mit dem Faktor 4 multiplizierten Gebäudefläche
- c. bei nur teilweise innerhalb der Bauzone liegenden Grundstücken der Summe der Teilflächen gemäss lit. a und b.

² Bei Grundstücken, die sich in Bereichen mit verschiedenem Zonengewicht befinden, setzt sich die beitragspflichtige Grundstücksfläche aus der Summe der zonengewichteten Teilflächen zusammen.

§ 27 ZONENGEWICHT

¹ Die Zonengewichte werden wie folgt festgelegt:

Bereich	Zonengewicht
a. Kernzone, Wohnzonen und ÖW-Zonen	0.40
b. Gewerbezone	0.70
c. Öffentliche und private Strassen oder Plätze	1.00

² Bei Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan gemäss Art. 11 des Zonenreglements Siedlung der Gemeinde Schönenbuch wird das Zonengewicht mit dem Faktor 1.15 multipliziert.

§ 28 ABZUG BISHER GELEISTETER ANSCHLUSSGEBÜHREN

¹ Für bereits angeschlossene Grundstücke wird von der Anschlussgebühr der höhere der beiden folgenden Beträge in Abzug gebracht:

- a. früher geleistete Anschlussgebühren unter Berücksichtigung des Zürcher Baukostenindex. Der Nachweis ist durch die Grundeigentümerin bzw. Grundeigentümer zu erbringen.
- b. Fiktive Parzellenfläche multipliziert mit dem Zonengewicht und dem entsprechenden Ansatz für die Anschlussgebühr.



² Die fiktive Parzellenfläche berechnet sich in Anlehnung an die Bebauungsziffer durch die Division der Gebäudegrundfläche von bestehenden Gebäuden mit dem folgenden Wert:

Zone	Wert
a. Kernzone, Wohnzonen und ÖW-Zonen	0.25
b. Gewerbezone	0.70

³ Auf Grundstücken mit abgerissenen Gebäuden kann die fiktive Parzellenfläche nur dann berücksichtigt werden, wenn der Abbruch zum Zeitpunkt der Gesuchsstellung nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.

III. Jährliche Gebühren

§ 29 JÄHRLICHE ABWASSERGEBÜHR

Die Abwassergebühr wird grundsätzlich aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge in Rechnung gestellt.

§ 30 BEI DER GEBÜHRENERHEBUNG ZU BERÜCKSICHTIGENDE WASSERMENGEN

¹ Werden mehr als 20 % oder mehr als 500 m³/Jahr der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.

² Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge sind durch die Wasserbezügerinnen bzw. Wasserbezüger in der Regel durch von der Gemeinde abgenommene Wasserzähler zu erbringen.

³ Regenwassernutzungen von mehr als 200 m³/Jahr werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

⁴ Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 VOLLZUG

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, Sanierungs- und Rechnungsverfügungen auszustellen.

³ Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.



§ 32 RECHTSSCHUTZ

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen alle übrigen Verfügungen des Gemeinderats, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 33 STRAFBESTIMMUNGEN

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft. Das Verfahren richtet sich nach § 81a und § 81 Gemeindegesetz.

² Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 Gemeindegesetz.

§ 34 AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS

Das Kanalisationsreglement vom 28. April 1965 wird aufgehoben.

§ 35 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

¹ Für Bauvorhaben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements noch hängig sind, gelten zur Berechnung der Anschlussgebühren die Bestimmungen des bisherigen Reglements.

² Ein Bauvorhaben gilt ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Baubewilligung bis zum Vorliegen der definitiven Gebäudeschätzung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung als hängig.

§ 36 INKRAFTTRETEN

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abwasserreglement genehmigt am (Entscheid Nr.).

Im Namen des Gemeinderates

Gemeindepräsident Gemeindeverwalter

André Knubel

Marcel Friederich



Im Gebührenreglement festzulegen:

Die folgenden Gebühren sind im Gebührenreglement aufzunehmen bzw. von der Gemeindeversammlung beschliessen zu lassen:

Anschlussgebühr

Der Ansatz für die Anschlussgebühr ist teuerungsindexiert und beträgt CHF 120.00 pro m² zonengewichtete Grundstücksfläche. Indexstand am 1. April 2020 = 101.1 Punkte (Zürcher Index der Wohnbaupreise, Basis April 2017 = 100 Punkte) (*)

Jährliche Abwassermengengebühr

Die Mengengebühr beträgt Fr. 2.00 pro m³ Wasser (**)

Gebühren für Bewilligungen

- Bei Bauten mit Baubewilligungsverfahren: 50% der Baubewilligungsgebühr (**)
- Bei Bauten ohne Baubewilligungsverfahren: nach Aufwand, jedoch mind. CHF 200 (*)

Beitrag für Regenwassernutzungsanlagen

Beitrag an die Erstellung einer Regenwassernutzungsanlage für den häuslichen Gebrauch: 20% der Erstellungskosten, max. jedoch CHF 3'000 pro Anlage (*)

Alle Angaben exkl. MWST

Die Gebührenansätze werden erst im Rahmen der Budgetgenehmigung im Dezember 2021 verbindlich festgelegt.

() neue Gebühr*

*(**) rechtsgültige Gebühr gemäss Gebührenreglement 2021*
